Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Hawle Guss GmbH
Saarower Chaussee 34
15517 Fürstenwalde/Spree

Dezernat:	III - Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen
Amt:	Umweltamt
Dienstgebäude:	Beeskow, Breitscheidstraße 5 Haus E, Zimmer E 302
Ansprechpartner(in):	Rene Carouge
Telefon:	03366 35-1690
Telefax:	03366 35-2679

Rene.Carouge@landkreis-oder-spree.de
(Gilt nicht für die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs.)

07. Oktober 2014

Wasserrechtliche Erlaubnis i.V.m. dem Betrieb einer Einleitung von Niederschlagswasser und Kühlwasser am Standort Saarower Chaussee 34 in 15517 Fürstenwalde/Spree
AZ: 3 67 2 31 0068/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

I Die

Hawle Guss GmbH
Saarower Chaussee 34
15517 Fürstenwalde/Spree

erhält die widerrufliche

wasserrechtliche Erlaubnis

zur Gewässerbenutzung nach Maßgabe der nachfolgenden **Inhaltsbestimmungen**:

I.1 Art der Gewässerbenutzung

Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG

I.2 Zweck der Gewässerbenutzung

gewerblich Abwasserentsorgung und zwar des Niederschlagswasser des überwiegenden Teils der befestigten Flächen sowie des Kühlwassers

I.3 Umfang der Gewässerbenutzung

I.3.1 Abwassermenge
Jahresabwassermenge 10.802,00 m³/a
Davon:
Niederschlagswassereinleitung:
angeschlossene befestigte Fläche 15.526,73 m²
Regenspende 637,10 mm/a
Jahresabwassermenge 9.892,00 m³/a

Kühlwassereinleitung:
Mittlere Jahresabwassermenge 910,00 m³/a
Einleitmenge, max. 1.936,00 m³/a

I.3.2 Anforderungen an das Abwasser (Kühlwasser) am Ort des Anfalls oder/und vor Vermischung (Überwachungswerte)
Vor der Vermischung mit sonstigem auf dem Betriebsgelände anfallenden Abwasser (hier Niederschlagswasser) werden folgende Anforderungen an das Kühlwasser als Überwachungswerte gestellt:

Nr. (nach Anlage zu § 4 AbwV)	Parameter (Kurzbezeichnung)	Art der Probenahme	Wert/Einheit (Konzentration oder Fracht)
219	Zink	Stichprobe	4 mg/l
302	AOX	Stichprobe	0,15 mg/l
337	Chlordioxid	Stichprobe	0,5 mg/l
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	Stichprobe	12

I.3.3 Anforderungen an das Abwasser (Kühlwasser) für die Einleitungsstelle
Für die Einleitungsstelle werden folgende Anforderungen an das Kühlwasser als Überwachungswerte gestellt:

Nr. (nach Anlage zu § 4 AbwV)	Parameter (Kurzbezeichnung)	Art der Probenahme	Wert/Einheit (Konzentration oder Fracht)
303	CSB	Stichprobe	40 mg/l
109	Phosphor, gesamt	Stichprobe	3 mg/l
	Temperatur		30 °C

Der Einleitungsstelle steht der Ablauf der Abwasseranlage, in der das Abwasser letztmalig behandelt wird, gleich. (Ort vor der Vermischung)

I.4 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer: Petersdorfer Seegraben
Gemeinde: 15517 Fürstenwalde/Spree, Saarower Chaussee 34
Gemarkung Fürstenwalde, Flur 167, Flurstück 124
Landkreis: Oder-Spree Bundesland: Brandenburg
Koordinaten: Ostwert: 437482,5 Nordwert: 5798394,1
System: ETRS 89
Schutzgebiete: Der Standort der Gewässerbenutzung befindet sich in keinem wasserrechtlichen Schutzgebiet.

II Die wasserrechtliche Erlaubnis Az.: ST-SII-Fb-725 vom 10.07.1992 wird sofern sie nicht schon erloschen ist, widerrufen.

III Die Ergänzung des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis um die Einleitung von Abwasser aus der auf dem Betriebsgelände befindlichen Abwasserbehandlungsanlage dessen gereinigtes Abwasser zu Produktionszwecken verwendet werden kann wird insofern abgelehnt.

IV Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

IV.1 Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird auf 15 Jahre befristet und zwar bis zum 31.12.2029.

IV.2 Bedingungen

IV.2.1 Die Erlaubnis wird ungültig, sofern von den o.g. Inhaltsbestimmungen abgewichen oder der Umfang überschritten wird:

IV.2.2 Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt nur im Zusammenhang mit dem wasserrechtlichen Abnahmeschein.

IV.3 Auflagen

IV.3.1 Eine Rechtsnachfolge ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem Rechtsnachfolger sind die Antragsunterlagen und diese wasserrechtliche Erlaubnis zu übergeben.

IV.3.2 Durch den Erlaubnisinhaber ist eine für die Erfüllung der Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis verantwortliche Person schriftlich zu benennen. Änderungen der verantwortlichen Person sind ebenfalls der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

IV.3.3 Am Ort des Anfalls oder/und vor Vermischung und/oder der Einleitstelle sind Probenahmestellen vorzuhalten, die eine Probenahme aus dem Abwasserstrom erlauben.

IV.3.4 Die Abwassermenge (Kühlwasser und Notkühlwasser) ist zu messen. Zur Durchführung der Messung ist ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Die Aufzeichnungen über die Messungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Anhand der Aufzeichnungen muss ein Nachweis der Einhaltung der Kühlwassermenge aus Punkt I.3.1 dieser Erlaubnis und der maximal stündlich sowie der maximal täglich eingeleiteten Kühlwassermenge möglich sein.

IV.3.5 Qualifizierte Selbstüberwachung der Gewässerbenutzung:
Im Rahmen der qualifizierten Selbstüberwachung ist mindestens zweimal jährlich, also halbjährlich das Abwasser (Kühlwasser) auf Kosten des Erlaubnisinhabers durch eine zugelassene Stelle beproben und auf die unter Punkt I.3.2 und I.3.3 festgesetzten Parameter (Überwachungswerte) untersuchen zu lassen. Die Probe ist als Stichprobe zu entnehmen. Die Untersuchung des Abwassers hat nach den Analyse- und Messverfahren der Anlage zu § 4 AbwV zu erfolgen.

IV.3.6 Mindestumfang der Selbstüberwachung der Gewässerbenutzung:
Der Gewässerbenutzer hat den Zustand und Betrieb der Anlagen zur Gewässerbenutzung zu überwachen.
Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind nachweislich im Betriebsbuch aufzuzeigen. Eintragungen in das Betriebsbuch, dessen Seiten zu nummerieren sind, sind per Hand vorzunehmen. Lediglich eine Zweitfassung kann im Wege der elektronischen Datenbearbeitung erfasst werden.
Alle Nachweise, die nach dieser Erlaubnis zu führen sind, sind auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Aufzeichnungen und Unterlagen zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
Der Mindestumfang der Selbstüberwachung wird wie folgt festgelegt:

Kriterium	Häufigkeit
Jahreskühlwassermenge gesamt	1 / a
maximale eingeleitete Tagesmenge an Kühlwasser	1 / a
maximal eingeleitete Stundenmenge an Kühlwasser	1 / a
Jahresmenge der Notkühlung	1 / a
Abwasserinhaltstoffe gemäß der Punkte I.3.2 und I.3.3 für die Notkühlung	Wenn Abwasser aus der Notkühlung anfällt 1 / a
Eingesetzte Chemikalien, Kühlwasseradditive wie: Härtestabilisatoren, Dispergierer, Korrosionsinhibierer, Mikrobizide	Jahresmenge

Einleittemperatur	Wöchentlich
Sauerstoffgehalt	Wöchentlich
Tage an denen eine Notkühlwassereinleitung stattgefunden hat	

IV.3.7 Der unteren Wasserbehörde ist ein Jahresbericht über die Ergebnisse der Mengenmessung (Punkt IV.3.4), der qualifizierten Selbstüberwachung gemäß Punkt IV.3.5 und der Selbstüberwachung (Punkt IV.3.6) zum 31.03. des Folgejahres in gedruckter und digitaler Form zu übergeben, erstmalig zum 31.03.2016.

V Kostenentscheidung

Der Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Begründung

Der Antragsteller bezweckt die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers von den Dach-, Hof-, Straßen- und Parkplatzflächen, welche an das betriebliche Kanalsystem mit der Vorflut: „Petersdorfer Seegraben" angeschlossen ist, sowie des Kühlwassers aus dem Ofenkühlsystem, sowie von Notkühlwasser.

Mit Schreiben vom 09.04.2013 erfolgte der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis. Dieser beinhaltet vom Umfang her, die mit Zulassung Az.: ST-SII-Fb-725 vom 10.07.1992 zugelassenen Benutzung, sofern diese nicht bereits erloschen ist, sowie diverse Änderungsanträge, nunmehr ergänzt um den Antrag auf Einleitung des gereinigten Abwassers aus der auf dem Betriebsgelände befindlichen Kläranlage.
Daher sind folgende Unterlagen ebenfalls Antragsgegenstand:

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 09.11.2005
- Dienstbarkeit der Stadt Fürstenwalde vom 03.03.2006
- ergänzende Angaben zur Kühlwassereinleitung vom 01.06.2006
- Unterlagen des Architekturbüro André Eichelbaum vom 07.03.2008
- Ergänzungen vom 28.11.2011 hinsichtlich der Kühlwassereinleitung
- Ergänzungen vom 06.11.2012 zur Notkühlung

Mit den Schreiben vom 08.05.2013 erfolgte die Beteiligung des LUGV gemäß § 126 Absatz 3 BbgWG, der unteren Naturschutzbehörde und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Untere Spree als Unterhaltungspflichtigem des Petersdorfer Seegrabens.
Das LUGV antwortete mit Schreiben vom 30.05.2013.
Mit Schreiben vom 10.06.2013 nahm der Wasser- und Landschaftspflegeverband Untere Spree Stellung.
Die untere Naturschutzbehörde gab ihre Stellungnahme am 14.06.2013 ab
Mit Schreiben der unteren Wasserbehörde vom 29.07.2013 wurden Sie über die negativen Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und des LUGV zur Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage informiert und Unterlagen nachgefordert.
Gegen die negativen Stellungnahmen verwahrten Sie sich mit Schreiben vom 09.08.2013 und gaben ergänzende Informationen zum Umfang an.
Weitere Ergänzungen folgten mit Schreiben vom 25.11.2013.
Dem folgte E-Mailverkehr vom 28.08.2014 und 03.09.2014
Ich bitte die lange Bearbeitungszeit zu entschuldigen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß der §§ 124 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i.V.m. der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) durch die untere Wasserbehörde zu erteilen.

Mit dem Vorhaben ist der Tatbestand der Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erfüllt.

Ein Gemeingebrauch (§ 25 WHG, § 43 BbgWG), ein Eigentümer- und Anliegergebrauch (§ 26 WHG, § 45 BbgWG) oder erlaubnisfreie Tatbestände (§§ 8 Absatz 2 und 3 WHG, § 25 WHG, § 45 a BbgWG, § 46 WHG) liegen nicht vor.

Eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG ist entsprechend § 8 Absatz 1 WHG erlaubnispflichtig. Die Zulassung Az.: ST-SII-Fb-725 vom 10.07.1992 ist hinsichtlich des Einleiten aus der Kleinkläranlage erloschen. Die Gewässerbenutzung durch die ehemals vorhandene Kleinkläranlage wurde zum 31.12.2005 eingestellt.
Die Neuerteilung der Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser und Kühlwasser war auf Grund der Änderungsanträge und der Erweiterung des Benutzungsumfanges erforderlich.

Versagungsgründe gemäß § 12 Absatz 1 WHG, § 29 oder § 65 BbgWG liegen nicht vor.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG besteht nicht.

Das Vorhaben befindet sich nicht in wasserrechtlichen Schutzgebieten.

Die in Punkt I genannten Inhaltsbestimmungen gemäß § 13 WHG sind gemäß § 28 BbgWG in der Erlaubnis festzuschreiben.
Die unter Punkt I.3.1 zugelassenen Abwassermengen entsprechen der Antragstellung.
Nicht zugelassen wird die Einleitung des gereinigten kommunalen Abwassers, welches zur Verwendung in der Produktion vorgesehen ist.
Die Jahresabwassermenge ergibt sich aus der angeschlossene befestigte Fläche multipliziert mit der jährlichen Regenspende (mm/a = $m^3/(m^2 \times a \times 1000)$). Als Regenspende wurde die Wasserhaushaltsgröße korrigierter Niederschlag als mittlere Jahressumme der Reihe 1991-2010 aus der Anwendung Hydrologie, abzurufen auf der Internetseite des LUGV unter: http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336266.de verwendet.

Die Anforderungen gemäß Punkt I.3.2 ergeben sich aus Anhang 31 Teil A Absatz 1 Nr. 2 der AbwV in Verbindung mit Anhang 31 Teil D Nr. 2 und Teil E Absatz 1 Spalte 4 der AbwV.

Die Anforderungen gemäß Punkt I.3.3 ergeben sich aus Anhang 31 Teil A Absatz 1 Nr. 2 der AbwV in Verbindung mit Anhang 31 Teil C Nr. 2 Spalte 3 der Abwasserverordnung.
Für den Ort der Probenahme hat der Erlaubnisinhaber die Wahl zwischen dem Ort des Anfalls oder vor der Vermischung (Probenahmestelle gemäß Auflage IV.3.3) oder einer 2. Probenahmestelle am Einleitpunkt.
Die als Überwachungswerte festgesetzten Anforderungen gelten für aus der Anlage ablaufendes Abwasser. Die Überwachungswerte dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden. Insofern kann eine Probenahmestelle am Einleitpunkt nur an Trockenwettertagen beprobt werden.

Die vorhandene wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß Punkt II zu widerrufen, da für eine Gewässerbenutzung nicht zwei Erlaubnisse nebeneinander stehen können von denen Gebrauch gemacht werden kann. Punkt II dient der Rechtsklarheit. Die 1992 zugelassene Einleitung beinhaltete auch das Abwasser aus der damalig vorhandenen „Kleinkläranlage" welche mit der Anzeige mit Posteingang 31.03.2006 zum 31.12.2005 entsprechend BbgKAbwV eingestellt wurde. Im Übrigen entspricht die Erlaubnis nicht den Anforderungen des § 28 BbgWG an eine solche.

Zu III.) Der Antrag auf Einleitung des gereinigten Abwassers aus der auf dem Betriebsgelände befindlichen Kläranlage ist abzulehnen.
Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 30.05.2013 als Fachbehörde gemäß § 126 Absatz 3 BbgWG geht davon aus, dass zusätzliche Nährstoffeinträge in die Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) stattfinden würden.
Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde AZ: 3 67 3 17 0738/13 vom 14.06.2013 geht davon aus, dass die Einleitung nicht in ein fließendes Gewässer erfolgt sondern dass es sich um einen aufgeweiteten Teil des Petersdorfer Seegrabens ohne ständigen Abfluss handelt.

Das bedeutet eine Versickerung des Abwassers an der Einleitstelle bzw. der aufgeweiteten Fläche. Eine konzentrierte Beeinträchtigung vorhandener Biotope durch Phosphat und Nitrat ist somit nicht auszuschließen.
Im Bereich des o.g. Vorhabens der Einleitung (Gemarkung Fürstenwalde Flur 167 Flurstück 124) befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Eichen-Vorwald trockener Standorte), welches auf nährstoffarme Standorte angewiesen ist. Es handelt sich dabei gleichzeitig um einen Lebensraumtyp außerhalb von Schutzgebieten.
Somit ist hier ein Versagensgrund gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 WHG gegeben. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die unter Punkt IV.1 enthaltene Befristung ergibt sich aus § 100 WHG i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG. Niederschlagswasser ist Abwasser im Sinne des § 54 WHG. Niederschlagswasser und Kühlwasser enthalten in der Regel Stoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006.
Gemäß Artikel 4 Buchstabe c der Richtlinie darf die Zulassung der Einleitung nur für eine begrenzte Zeit erteilt werden.
Für die Dauer der Befristung wird ein Zeitraum von 15 Jahren als angemessen betrachtet. Es können auch heute noch nicht absehbare Entwicklungen und mögliche neue, wasserrechtlich relevante Erkenntnisse berücksichtigt werden.
Dem Gleichheitsgrundsatz im Vergleich zu anderen Einleitungen im Zuständigkeitsbereich der Zulassungsbehörde wurde entsprochen.
Nach Ablauf der Frist kann die Wasserbehörde frei über eine Verlängerung entscheiden und der Unternehmer kann sich auf den Fristablauf und die damit verbundenen Maßnahmen einstellen.

Die Bedingung in Punkt IV.2.1 ergibt sich aus § 10 Absatz 1 WHG.

Punkt IV.2.2 ergibt sich aus der Anwendung von § 100 Absatz1 WHG in Verbindung mit § 106 Absatz 1 BbgWG.

Aus Punkt IV.3.1 folgt die Verpflichtung gemäß § 8 Absatz 4 WHG. Sie sollen den Übergang bei Verkauf von Grundstücken für einen möglichen zukünftigen Eigentümer vereinfachen.

Auflage IV.3.2 regelt die Bestellung einer verantwortlichen Person als Ansprechpartner gegenüber der unteren Wasserbehörde. Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz gemäß § 64 WHG ist nicht erforderlich.

Punkt IV.3.3 ergibt sich aus der DIN 38 402 (A) Teil 11 "Probenahme von Abwasser" und Erfordernis der Selbstüberwachung der Gewässerbenutzung gemäß den Anforderungen des AbwV.

Auflage IV.3.4 ist zur Überprüfung der Einhaltung des Umfanges der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Punkt I.3.1 erforderlich. Die Begrenzung der Niederschlagswassermenge auf den beantragten Umfang ist naturgemäß unrealistisch.

Punkt IV.3.5 ergibt sich aus der analogen Anwendung von § 73 Absatz 1 BbgWG, § 2 Nummer 3 AbwV, Anlage 2 der BbgKAbwV und § 1 Absatz 1 der UStZulV. Zugelassene Stelle zur Untersuchung von Abwasser im Land Brandenburg sind die im Modul Wasser des Recherchesystems Messstellen und Sachverständige „ReSyMeSa", erreichbar unter der Internetadresse: http://www.resymesa.de, notifizierten Stellen. Rechtsgrundlage dafür ist § 11 UstZulV i.V.m. mit der Bekanntmachung vom 05.04.2013 unter der Internetadresse des MUGV: http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/labolist.pdf.

Rechtsgrundlage der Selbstüberwachung gemäß Auflage IV.3.6 ist § 75 BbgWG in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c WHG. Die ständige Überwachung muss eigenverantwortlich realisiert werden und muss einen optimalen Schutz des Gewässers gewährleisten und sicherstellen dass keine negativen Wirkungen von der Benutzung ausgehen und eine Beweissicherung durchgeführt wird.

Punkt IV.3.7 ist mit § 7 Absatz 2 IZÜV zu begründen. Der Bericht wird der Öffentlichkeit gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 8 bekannt gemacht.

Die Gebührenpflicht gemäß Punkt V für diesen Bescheid ergibt sich aus §§ 1; 2; 3; 4; 10; 12; 14; 15 und 19 GebGBbg. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach §§ 3, 4 und 5 GebGBbg i.V.m. § 1 und der Tarifstelle 5.1.2.1 GebOMUGV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, Der Landrat, Breitscheidstraße 7 in 15848 Beeskow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landkreis Oder-Spree eingeht. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Hinweise

1. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

2. Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

3. Diese wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen gestellt werden können, insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden (§ 13 WHG).

4. Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem gesonderten Verfahren zu behandeln. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 28 BbgWG).

5. Das Nichtbefolgen einer Auflage bzw. Anordnung aus dieser Zulassung kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

6. Die Anlagenbemessung (Funktionsfähigkeit) liegt in der Verantwortung des Gewässerbenutzers.

7. Gemäß § 4 der IZÜV ist die Erlaubnis der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dies erfolgt nach Unanfechtbarkeit der Erlaubnis auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I/09 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I/13 S. 3154)

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I/10 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I/13 S. 2749)

WaZV Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29.10.2008 (GVBl. II/08 S.413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19.06.2012 (GVBl. II/12 Nr. 48)

AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17.06.2004 - Abwasserverordnung – AbwV (BGBl. I/04 S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I/14 S. 1474)

BbgKAbwV Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung - BbgKAbwV) vom 18.02.1998 (GVBl. II/98, Nr.7, S. 182) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/12 Nr. 33)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I/03 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I/13 S. 1388)

UStZulV Verordnung über die Zulassung von Untersuchungsstellen für bestimmte Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen im Land Brandenburg (Untersuchungsstellen - Zulassungsverordnung - UStZulV) vom 17.12.1997 (GVBl. II/98 S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11 Nr. 33)

IZÜV Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I/13 S. 973, 1011)

GebGBbg Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I/09 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)

GebOMUGV Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. II/11 Nr. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.07.2014 (GVBl. II/14 Nr. 40)

Freundliche Grüße

im Auftrag

LANDKREIS ODER-SPREE * UNTERE WASSERBEHÖRDE * DER LANDRAT

Rene Carouge
Sachbearbeiter